



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg

Steinstraße 3i

06406 Bernburg

Abteilung 1
Zentrale Dienste

B-Plan Nr. 46 "Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz" Aschersleben

Halle (Saale), 19.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Mail vom 02.06.2023

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen nachstehende fachliche Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt:

Mein Zeichen:
13.12-31-2023

Bearbeitet von: Herrn Walter

Schutzgut Boden

Für den geplanten Standort, der raumordnerisch sowie im Flächennutzungsplan mit der Zweckbestimmung „Flugplatz“ festgelegt ist, wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach der Methode des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens für Sachsen-Anhalt (Stand 03/22) durchgeführt, um den Umfang der Eingriffe in das Schutzgut Boden angemessen darstellen zu können.¹ Danach weisen die Böden des Plangebiets ein überwiegend sehr hohes bis hohes, im mittleren Bereich der Planfläche jedoch ein mittleres Ertragspotenzial auf.

Tel.: (03 45) - 57 04 213
E-Mail: jost-michael.walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Durch Errichtung der PV-Module wird es auf einer Fläche von ca. 26 ha aufgrund hoher Überbauungsgrade (GFZ 0,95) zu Bodenversiegelungen bzw. Bodenbeeinträchtigungen durch Abschirmung kommen. Dadurch entstehen dauerhafte bauliche Eingriffe in den Boden mit z. T. unvermeidbaren und irreversiblen nachteiligen Veränderungen (Strukturschäden, insbesondere Schadverdichtungen, Material-/Stoffeinträge).

In den Unterlagen wird ausgeführt, dass im gesamten Gemeindegebiet keine geeigneten Flächen vergleichbarer Größe zur Verfügung stehen.

Aus Bodenschutzsicht besitzen die Flächen ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber solcher Bebauung.

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
www.lau.sachsen-anhalt.de

¹ <https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/page>

Sollte es nach erneuter Standortprüfung zu einer Realisierung des Solarparks am geplanten Standort kommen, sind im Bebauungsplan Festsetzungen mit bodenschützender Wirkung erforderlich:

So sollte festgelegt werden, dass der Versiegelungsgrad der PV-FFA inklusive aller Gebäudeteile 5 % der Gesamtfläche nicht überschreitet.

Die Installation der Modulreihen sollte ferner so gewählt werden, dass eine ausreichende Versickerung von Niederschlägen sichergestellt wird. Dabei sollten Niederschläge generell in der Fläche verbleiben.

Eine Kopplung von Energieerzeugung beispielsweise mit extensiver Grünlandnutzung durch Beweidung sollte ebenfalls unter dem Aspekt des Bodenschutzes geprüft werden. Darüber hinaus könnte die Anlage eines Grünstreifens mit naturnahem Heckenbewuchs außerhalb der Einzäunung zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktion des Standorts führen und dazu beitragen, entstandene Eingriffe in den Boden zu kompensieren.

Mit der Festsetzung der überplanten Flächen als „Sonstiges Sondergebiet“ wird die aktuelle Flächennutzung geändert. Um dem sehr hohen bis hohen Ertragspotential der betroffenen Böden gerecht zu werden, sollte bereits im Bebauungsplan festgelegt werden, dass die Flächen nach Abschluss der Nutzung als Solarpark einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen nachvollziehbar. Die Planung ist darüber hinaus gut begründet, sie wird angesichts des kurzfristigen hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik (auch in der freien Fläche) begrüßt.

Aus Akzeptanzgesichtspunkten für erneuerbare Energien wird auf die Möglichkeiten des § 6 EEG (finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau) im Zuge der konkreten Vorhabenumsetzung hingewiesen.

Naturschutz

Die Amphibienkartierungen die im Rahmen des noch ausstehenden Artenschutzfachbeitrags durchgeführt werden, sollten aus fachlicher Sicht des LAU nicht nur auf Erdkröten beschränkt bleiben, sondern generell Amphibien umfassen. Aus den Regenrückhaltebecken im nahegelegenen Industriegebiet gibt es bspw. Nachweise von Wechselkröten. Generell weist die Vorhabenfläche insgesamt eine gute Eignung als Landhabitat für Amphibien auf. Dementsprechende Wanderbewegungen entlang der Fläche und über die Fläche hinweg sollten entsprechend beachtet werden. Zur Kartierung der Amphibienvorkommen auf der Fläche werden darüber hinaus mehrere Amphibienzäune mit einer Gesamtlänge von ca. 500 m empfohlen.

Die Fläche und die angrenzenden Saumstrukturen sind aus fachlicher Sicht des LAU (bestätigt durch pers. Beobachtungen) gut als Habitat für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) geeignet. Zum sicheren Nachweis des Populationsumfangs und der Populationsstruktur wird eine Kartierung gemäß gängiger fachlicher Praxis (s. Schneeweiß et al. 2014) mit ca. 100 künstlichen Verstecken, 50 davon auf der Vorhabenfläche und 50 in den angrenzenden Saumstrukturen, empfohlen. Die Saumstrukturen sind auch als Habitat für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geeignet, die durch Sichtungen auf dem südlich angrenzenden Gelände der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt nachgewiesen wurde. Dieser Umstand ist bei Kartierungen zu beachten.

Der Einstufung der Vorhabenfläche als Scherrasen (GSB) kann nicht gefolgt werden. Es handelt sich derzeit um eine extensiv bewirtschaftete Wiese, deren genaue Zuordnung zu einem konkreten Biotoptyp (bzw. LRT) durch eine entsprechende Kartierung zu erfolgen hat.

Bei Bauarbeiten entlang der südlichen bzw. südwestlichen Grenze der Vorhabenfläche sollte auf Vorkommen von mehreren nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Orchideenarten (z. B. Bleiches Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*); Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*)) in den Saumstrukturen des unmittelbar angrenzenden Walds geachtet werden.

Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized initial 'Z' followed by a cursive name.

Zwahr

Literatur:

SCHNEEWEIß, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): ZAUNEIDECHSEN IM VORHABENSGBIET – WAS IST BEI EINGRIFFEN UND VORHABEN ZU TUN? RECHTSLAGE, ERFAHRUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER AKTUELLEN VOLLZUGSPRAXIS IN BRANDENBURG. – NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG, 23 (1): 4-22.

